

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 73/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ludwig W [REDACTED] ,
G [REDACTED] , A [REDACTED] reg [REDACTED] .

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, L [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 11. März 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 21. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S A M M L

Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergeben, daß sich der Kläger aus politischen Gründen in der Zeit von 3. Mai 1937 bis 28. Februar 1938 in Haft befand. Zuvor war er als Möbelträger berufstätig; am 15. September 1938 stellte ihn der frühere Arbeitgeber als Fuhrmann mit gleichem Lohn wieder ein.

Für Schaden an Körper und Gesundheit ("Panzerhern", verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 50 v.H. seit Haftende am 1. März 1938) ist er entschädigt. Für den Schaden im beruflichen Fortkommen erhält er die Mindestrente nach §§ 93, 95 Abs. 2 BGG. Durch Neuansetzung nach Art. III Abs. 2 Satz 1 BGG-Schluss will er eine höhere Fortsetzung dieser Rente erreichen.

116

- 3 -

Der Berufungsrichter hat diesen weitergehenden Anspruch auf Grund des BRG-Schlussgesetzes verneint, weil eine Ausdehnung des für die Berechnung der Kapitalentschädigung maßgebenden Entschädigungszeitraums nicht in Betracht komme. Im rechtskräftigen Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 27. Januar 1960 sei festgestellt, der Kläger habe nach der Wiedereinstellung den gleichen Lohn wie vor der Verhaftung erzielt. Da in der Zeit von Mai 1937 bis September 1938 wegen des Lohnstopps Lohnerhöhungen nicht eingetreten seien, habe er im Sinne der §§ 75 Abs. 1 Satz 1 BRG, 12 Abs. 1 3. DV-BRG am 15. September 1938 eine der früheren gleichwertige Erwerbstätigkeit in vollem Umfange wieder aufgenommen.

Die Angriffe der sofortigen Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen, der Kläger habe nach der Wiedereinstellung Einkünfte in gleicher Höhe wie vor der Verfolgung erzielt. Diese tatsächliche Feststellung ist dem rechtskräftigen Urteil vom 27. Januar 1960 entnommen, an die das Berufungsgericht nach Art. II Nr. 2 Abs. 3 BRG-Schluss bei der Entscheidung über den weitergehenden Anspruch gebunden war. Der Kläger hat seine Zweifel an der richtigen Anwendung dieser Vorschrift nicht begründet. Ein Rechtsfehler, der die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich.

Die Ansicht des Berufungsgerichts entspricht auch den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in AMR 1967, 550 Nr. 16 und 1968, 216 Nr. 18 ausgesprochen hat. Nach § 12



111

Abs. 1 3. DV-BK gilt eine gleichwertige Tätigkeit als in vollem Umfang aufgenommen, sobald der Verfolgte nachhaltig Einkünfte wie vor dem Beginn der Schädigung im beruflichen Fortkommen erzielt hat. Daß die Tätigkeit des Klagers als Fuhrmann der früheren Tätigkeit als Packor gleichwertig und das Einkommen aus dieser gleichwertigen Tätigkeit nachhaltig vor, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei festgestellt.

Die Zulassung der Revision kann auch nicht mit dem Vorbringen erreicht werden, bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit sei der Kläger verfolgungsbedingt zu mindestens 50 v.H. erwerbsgemindert gewesen, habe also schon deshalb den früheren Beruf des Hbbelpackers, der ihm bessere Zukunftsaussichten eröffnet hätte, nicht in vollem Umfang wiederaufnehmen können. Es kommt nicht darauf an, wie die Einkünfte sich ohne die Verfolgung weiter entwickelt hätten (Bew 1957, 550 Nr. 16). Auf den Vergleich der Einkünfte vor dem Beginn der Verfolgung und nach Wiederaufnahme einer gleichwertigen Tätigkeit ist auch abzustellen, wenn ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden den Verfolgten an der Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit gehindert hatte. Denn für die Frage nach der Wiederaufnahme in vollem Umfang ist - unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit - nicht das Ausmaß der Beschäftigung, sondern allein deren Umfang maßgebend. Die Nachteils gibt in dieser Hinsicht zu zweifeln keinen Grund. Für die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung wird der Kläger nach den §§ 28 ff BG entschädigt.

Da auch im übrigen kein Zulassungsgrund im Sinne
des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, ist die sofortige Be-
schwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus §§ 225
Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Hai

Henkel